

# Tarif- und Eingruppierungsfragen

Beispiel Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz

# Probleme

- Kammerzuständigkeit für Berufsaufsicht, Fort- und Weiterbildung (nicht für Tarif oder Leitungsposition)
- Kammer kann aber Initiativen und Engagement bündeln
- Problem: Verschiedene Tarife -> schlechtere Verhandlungsposition
- Beispiel öffentlicher Dienst: TV-öD seit über 10 Jahren, bisher keine Eingruppierung von PP und KJP
- was kann man vor Ort tun?
- was kann man bezüglich TV-öD Entgeltordnung tun?
- 2 Beispiele: BayMRVG und Stellenbeschreibung

# Das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz

Bedeutung für Psychologische PsychotherapeutInnen und  
Diplom-PsychologInnen

# Vorher

- PPs nicht vorgesehen
- DPs sehr unterschiedlich, im Vergleich zu anderen klinischen Bereichen teilweise den Ärzten gleichberechtigter (Stellungnahmen ja, Lockerungen ja, Time-Out, Fixierung eher nicht)
- Bezahlung schlechter (v.a. seit Marburger Bund)
- meist keine Führungspositionen, etwas Veränderung seit „Ärztemangel“

# 1. Entwurf (30.7.2014)

- Art. 6: „...nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst...“
- Art. 48: Leitung durch Fachärztin/ -arzt für Psychiatrie und Psychotherapie möglichst mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie oder Arzt oder Ärztin mit vergleichbarer Qualifikation oder Eignung
- Art. 49: Befugnisse können in der Regel vom Maßregelvollzugsleiter an entsprechend qualifizierte Mitarbeiter übertragen werden. Ausnahmen sind in Absatz 2 geregelt. Diese Ausnahmen dürfen von Ärzten entschieden werden, wenn die Leitung nicht rechtzeitig erreichbar ist.

# Stellungnahme der BayPTK

- PTK wurde vom Sozialministerium um eine Stellungnahme zu diesem Entwurf gebeten.
- 2. Entwurf vom 19.1.2015 -> keine Änderung außer PPs bei gutachterlichen Stellungnahmen in Gesetzesbegründung erwähnt
- viele Kontakte, vor allem zu MdLs
- PTK-Präsident Melcop und Delegierter Hartl bei Sozialausschuss-MdLs der CSU (25.3.2015)
- Änderungsvorschlag von 21 CSU-MdLs bezüglich Leitung und bezüglich Ausnahmebefugnissen nach Art. 49 (2) außer Zwangsmedikation

# BayMRVG

- gültig ab 1.8.2015
- „nach den anerkannten Regeln ärztlicher Kunst“ bleibt
- Art. 48, Abs. 1, Satz 2: „In besonderen Fällen kann die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung auch einem psychologischen Psychotherapeuten oder einer psychologischen Psychotherapeutin möglichst mit forensischer Zusatzqualifikation übertragen werden.“
- Art. 49: Befugnisse weitestgehend auch für PPs (Verlegungen, Lockerungen, Time-Out, Fixierung, Überwachung von Brief, Paket, usw.)

# Rolle der Kammer

- Anhörung im Rahmen der Verbandsanhörung
- Inhaltlich und juristisch fundierte Stellungnahme
- Kontaktpflege
- Koordination
- Statistik der 14 Kliniken